

Frauenfeld, 25. Mai 2010

Entscheid Nr. 33

0038/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wagenhausen

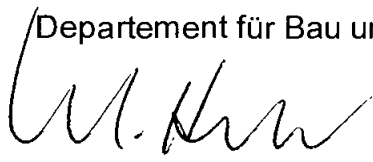
- Aufhebung Quartierplan West (RRB Nr. 2136 vom 9. Oktober 1973)
- Aufhebung Baulinienplan „Gesamtes Baugebiet“ (RRB Nr. 1357 vom 8. September 1987)
- Aufhebung Baulinienplan „Campingplatz Abschnitt Süd“ (RRB Nr. 1487 vom 8. November 1988)
- **Neuer Baulinienplan Wagenhausen 2009**

1. Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 ersucht Herr Gemeindeammann Müller im Auftrag der Gemeinde Wagenhausen um Aufhebung der im Titel erwähnten Baulinien- bzw. Quartierpläne und um Genehmigung des neuen Baulinienplans Wagenhausen 2009. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind diesbezüglich keine Rekurse hängig.
2. Der Regierungsrat hat in den Jahren 1973 – 1988 verschiedene Baulinien- und Quartierpläne genehmigt, deren Ziel es unter anderem war, mittels Baulinien Strassen- und Bachabstände festzulegen sowie den Schutz des gewachsenen Ortsbildes und dessen Hofräume sicherzustellen. Verschiedene dieser Pläne sind nicht mehr zeitgemäss, weshalb sie aufgehoben und durch einen neuen Baulinienplan Wagenhausen 2009 ersetzt werden sollen. Bei den aufzuhebenden Plänen handelt es sich im Detail um den Quartierplan West (RRB Nr. 2136 vom 9. Oktober 1973), den Baulinienplan „Gesamtes Baugebiet“ (RRB Nr. 1357 vom 8. September 1987) und den Baulinienplan „Campingplatz Abschnitt Süd“ (RRB Nr. 1487 vom 8. November 1988). Der neue Baulinienplan Wagenhausen 2009 wurde mit Schreiben vom 25. September 2009 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die darin gemachten Hinweise und Vorbehalte wurden weitestgehend berücksichtigt oder hinreichend begründet.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Die Aufhebung der genannten Pläne sowie der neue Baulinienplan Wagenhausen 2009 entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wagenhausen am 16. November 2009 beschlossene Aufhebung des Quartierplans West (RRB Nr. 2136 vom 9. Oktober 1973), des Baulinienplans „Gesamtes Baugebiet“ (RRB Nr. 1357 vom 8. September 1987) und des Baulinienplans „Campingplatz Abschnitt Süd“ (RRB Nr. 1487 vom 8. November 1988) sowie der neue Baulinienplan Wagenhausen 2009 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wagenhausen, 8259 Kaltenbach, unter Beilage von vier Baulinienplänen Wagenhausen 2009 mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage unter Beilage eines Baulinienplans Wagenhausen 2009 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **25. Mai 2010**